

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Strafverfolgung von Cannabis-Delikten

und

ANTWORT

der Landesregierung

Hat ein Strafverfahren ein Vergehen nach § 29 Absatz 1, 2 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Bei Cannabisprodukten beträgt die „geringe Menge“ nach der aktuellen Ausgabe des Münchener Kommentars zum Strafgesetzbuch in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein sechs Gramm, in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen zehn Gramm sowie in Berlin und Bremen 15 Gramm.

1. Bis zu welcher Menge stellen die Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Fällen des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung die eingeleiteten Strafverfahren regelmäßig ein?

Nach derzeitiger Praxis der Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Anwendung der Vorschrift des § 31a Absatz 1 Satz 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) grundsätzlich auf Fälle des Besitzes von bis zu sechs Gramm Cannabis beschränkt. Neben der Grammzahl wird zum Beispiel berücksichtigt, ob der/die Beschuldigte erstmalig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, ob er/sie erstmalig wegen eines Drogendelikts aufgefallen ist und in welchem Kontext die Betäubungsmittel im Besitz des/der Beschuldigten waren.

In Mecklenburg-Vorpommern existiert keine landeseigene Verwaltungsvorschrift oder eine Dienstanweisung der Generalstaatsanwältin zum Anwendungsbereich des § 31a BtMG. Eine Einstellung bei Fällen des Besitzes von bis zu sechs Gramm Cannabis wird aber grundsätzlich im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht der Generalstaatsanwältin sichergestellt.

2. Durch welche Maßnahmen stellt die Landesregierung eine einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften unseres Bundeslandes in diesen Fällen sicher?

In Mecklenburg-Vorpommern existiert keine landeseigene Verwaltungsvorschrift oder eine Dienstanweisung der Generalstaatsanwältin zum Anwendungsbereich des § 31a BtMG. Eine Einstellung bei Fällen des Besitzes von bis zu sechs Gramm Cannabis wird aber grundsätzlich im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht der Generalstaatsanwältin sichergestellt.

3. Wie bewertet die Landesregierung die unterschiedliche Einstellungspraxis in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein einerseits sowie in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Berlin und Bremen andererseits?

Die Landesregierung bewertet die Einstellungspraxis in anderen Ländern nicht.

4. Wie bewertet die Landesregierung die derzeit geführte Diskussion über eine Erhöhung der „geringen Menge“ auf bis zu 30 Gramm?

Eine entsprechende Änderung der derzeitigen Einstellungspraxis ist in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig nicht geplant.

5. In wie vielen Fällen wurden zwischen den Jahren 2018 und 2021 Ermittlungen wegen Fällen im Zusammenhang mit Cannabisprodukten erfasst (bitte tabellarisch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln wie in Drucksache 7/3727)?
- Wie viele dieser Ermittlungen betrafen Fälle des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung bei einer Menge von bis zu sechs Gramm?
 - Wie viele dieser Ermittlungen betrafen Fälle des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung bei einer Menge von bis zu zehn Gramm?
 - Wie viele dieser Ermittlungen betrafen Fälle des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung bei einer Menge von bis zu 15 Gramm?

Die Fragen 5 und 6 werden mit dem Datenbestand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beantwortet.

Die Teilfragen der Frage 5 (a bis c) nach Mengen kann nicht beantwortet werden.

- Die PKS erfasst zu den Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz die Betäubungsmittelarten, jedoch nicht die Mengen an Betäubungsmitteln.
- Die Zielrichtung der Teilfragen a) bis c) „gelegentlicher Eigenkonsum“ und „ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung“ werden nicht explizit in der PKS erfasst. Demzufolge können die Fragen a) bis c) nicht beantwortet werden.

In der PKS werden die Fälle im Zusammenhang mit Cannabisprodukten unter der delikt-spezifischen Beschreibung „Cannabis und Zubereitungen“ erfasst.

Nachfolgend werden sämtliche Straftatbestände im Zusammenhang mit Cannabisprodukten abgebildet. In der PKS erfolgt dies über die Straftatenschlüssel:

Straftaten-schlüssel	
731800	Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen
732810	Unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen
732820	Schmuggel von Cannabis und Zubereitungen
733800	Unerlaubte Einfuhr nicht geringer Mengen von Cannabis und Zubereitungen
734818	Unerlaubte Abgabe und Besitz nicht geringer Mengen Cannabis und Zubereitungen
734828	Unerlaubter Handel in nicht geringer Menge von Cannabis und Zubereitungen
734848	Unerlaubte Herstellung in nicht geringer Menge von Cannabis und Zubereitungen

Die nachfolgende Tabelle listet somit alle Betäubungsmittel-Verfahren auf, die im Zusammenhang mit Cannabis erfasst worden sind.

Landkreis/kreisfreie Städte	Anzahl der erfassten Fälle/Jahr			
	2018	2019	2020	2021
Schwerin, Landeshauptstadt (kreisfrei)	290	311	485	523
Rostock, Hanse- und Universitätsstadt (kreisfrei)	899	864	942	815
Landkreis Rostock (LK)	350	553	827	602
Nordwestmecklenburg (LK)	319	508	553	378
Ludwigslust-Parchim (LK)	442	439	412	372
Mecklenburgische Seenplatte (LK)	646	785	822	871
Vorpommern-Rügen (LK)	473	763	627	625
Vorpommern-Greifswald (LK)	379	438	375	478
Mecklenburg-Vorpommern/Tatort unbestimmt	14	18	15	38
Mecklenburg-Vorpommern	3 812	4 679	5 058	4 702

6. Wie viele der pro Jahr in Deutschland insgesamt erfassten etwa 160 000 konsumnahen Cannabisdelikte wurden in den Jahren 2018 bis 2021 in Mecklenburg-Vorpommern begangen?

Für die „konsumnahen Cannabisdelikte“ werden die „Allgemeinen Verstöße“ dargestellt.

Die Deliktsspezifik umfasst die Tatbestandsmerkmale „unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft“.

Nachfolgend werden die „Allgemeinen Verstöße (§ 29 BtMG) – mit Cannabis und Zubereitungen“ abgebildet. Sie stellt somit eine Teilmenge der Fälle dar, die in die Beantwortung der Frage 5 eingeflossen sind:

Landkreis/kreisfreie Städte	Anzahl der erfassten Fälle/Jahr			
	2018	2019	2020	2021
Schwerin, Landeshauptstadt (kreisfrei)	252	256	441	474
Rostock, Hanse- und Universitätsstadt (kreisfrei)	803	817	890	745
Landkreis Rostock (LK)	303	496	751	532
Nordwestmecklenburg (LK)	300	463	524	354
Ludwigslust-Parchim (LK)	409	410	388	343
Mecklenburgische Seenplatte (LK)	588	716	747	803
Vorpommern-Rügen (LK)	452	709	585	581
Vorpommern-Greifswald (LK)	352	409	353	432
Mecklenburg-Vorpommern/Tatort unbestimmt	13	9	12	21
Mecklenburg-Vorpommern	3 472	4 285	4 691	4 285

7. Wie hoch war der auf Mecklenburg-Vorpommern entfallende Anteil der bundesweit pro Jahr für die Strafverfolgung von Cannabisdelikten entstehenden Rechtsdurchsetzungskosten in Höhe von etwa einer Milliarde Euro in den Jahren 2018 bis 2021?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da keine differenzierten Haushaltsdaten bezüglich einzelner Deliktsarten zur Verfügung stehen.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Regelung in dem am 24. November 2021 auf Bundesebene geschlossenen Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, nach der eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken eingeführt werden soll?
Welche eigenen Initiativen hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren zu diesem Thema unternommen?

Die Landesregierung bewertet die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken vorbehaltlich der Klärung offener präventiver und rechtlicher Fragen, auch aus dem Völker- und Europarecht, tendenziell positiv. Eine solche bringt Recht und Lebenswirklichkeit insbesondere junger Erwachsener zwischen 18 und 25 Jahren, deren 12-Monate-Prävalenz des Cannabis-Konsums in Deutschland bei 23 Prozent liegt (Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung, 2019), in Einklang miteinander.

Cannabis-Konsum ist bei einer uneinheitlichen Studienlage nicht frei von Gesundheitsrisiken. Bei einer kontrollierten Abgabe von Cannabis müssen Gesundheitsrisiken des Konsums durch Aufklärungsmaßnahmen reduziert werden. Hierbei stärkt die Landesregierung niederschwellige Angebote in der Drogen- und Suchthilfe und die Präventionsarbeit gemäß Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 (Nummer 452).

Für die Cannabis-Wirtschaft bieten sich zudem Chancen in Anbau, Produktinnovationen und Vertrieb, die zu steuerlichen Mehreinnahmen im Land führen können.

Im Rahmen einer Cannabis-Legalisierung müssen rechtliche Fragen geklärt werden. Dies betrifft insbesondere die durch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Schengener Abkommen und das Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel. Sie untersagen das Inverkehrbringen von Cannabis außer für Zwecke der Forschung und medizinischen Behandlung.

Weiterhin sind rechtliche Fragen hinsichtlich des gesellschaftlichen Umgangs, des Jugend- und Verbraucherschutzes, des Anbaus, der Lizenzierung und Lieferketten, der Trennung von Medizinal- und Konsumcannabis, der Folgen für das Gesundheitssystem und des Umgangs mit Reaktionen der Akteure des Schwarzmarkts zu beantworten.

In den vergangenen fünf Jahren hat die Landesregierung keine eigenen Initiativen zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken unternommen.

9. Welche Aufklärungsmaßnahmen zum Schutz der Risikogruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Schwangeren in der Sucht- und Drogenberatung bezüglich Alkohol, Tabak und Cannabis gibt es in Mecklenburg-Vorpommern?

In Mecklenburg-Vorpommern werden Aufklärungsmaßnahmen von zahlreichen Akteuren durchgeführt, zum Beispiel durch die Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen, durch die regionalen Suchtpräventionskräfte und 25 Suchtberatungsstellen, die Krankenkassen und Schulen. Eine vollständige Liste aller Maßnahmen liegt der Landesregierung nicht vor.

Die von der Landesregierung geförderte Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen führt mit der Krankenkasse AOK Nordost die Aufklärungsmaßnahme „Dein Leben gehört dir“ durch. Dabei handelt es sich um eine App-gestützte interaktive Suchtprävention bezüglich Cannabis und anderer Suchtmittel. Die Maßnahme wird an den Programmschulen des Landesprogramms „Gute gesunde Schule“ durchgeführt und richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 sowie Lehrkräfte, Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Eltern. Einen Überblick über die in den Jahren 2018 bis 2021 durchgeführten Veranstaltungen und Fortbildungen sowie die Teilnahmen von Schülerinnen und Schülern bietet die folgende Tabelle.

Jahr	Veranstaltungen	Fortbildungen	Teilnahmen Schülerinnen/Schüler
2018	40	1	850
2019	51	4	1 270
2020	42	4	1. 000
2021	46	1	910

Weiterhin führt die Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Fortbildungen zu Handlungsempfehlungen für Schulen im Umgang mit Drogen durch. Der folgenden Tabelle können die Anzahl der Fortbildungen und Teilnehmenden in den Jahren 2018 bis 2021 entnommen werden.

Jahr	Fortbildungen	Teilnehmende
2018	4	180
2019	2	38
2020	2	28
2021	7	122

Die durch regionale Suchtpräventionskräfte und Suchtberatungsstellen durchgeführten Veranstaltungen mit Bezug zu illegalen Substanzen werden statistisch im bundesweiten Dokumentationssystem Dotsys erfasst. Aufgrund einer Verzögerung der Softwareversion 4.0 konnten 2018 und 2019 keine Auswertungen der Veranstaltungen der regionalen Einrichtungen durchgeführt werden.

Für die Jahre 2020 und 2021 liegen die folgenden Daten dazu vor.

Jahr	Veranstaltungen	Teilnehmende
2020	98	2 250
2021	176	3 200

Eine Übersicht von Suchthilfeangeboten kann auf der Webseite des Psychiatrie-Wegweisers Mecklenburg-Vorpommern unter <http://www.psychiatriewegweiser.sozialpsychiatrie-mv.de/> abgerufen werden. Das Angebot kann nach Zielgruppen wie Kinder, Jugendliche, Familien gefiltert werden.

10. Inwieweit wird bei diesen Aufklärungsmaßnahmen das nachweislich geringere Suchtpotenzial und die geringere Gefährlichkeit von Cannabis im Vergleich zu Alkohol und Tabak berücksichtigt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.